

KOPIE

ORGANISATIONEN  
Wirtschaft Graubünden

Haus der Wirtschaft  
Hinterm Bach 40, Postfach, 7002 Chur  
Tel. 081 257 03 23, Fax 081 257 03 24  
dachorganisationen@kgv-gr.ch

Regierung des Kantons Graubünden  
Regierungsgebäude  
7000 Chur

Chur, 14. Dezember 2010  
ME/cb

Stellungnahme Parlamentarische Initiative „Flexibilisierung der Waldflächenpolitik“ (Waldgesetz, WaG)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

In obiger Angelegenheit erlauben wir uns, Ihnen eine Stellungnahme zur obigen Vorlage wie folgt zukommen zu lassen:

I. Zusammenfassung

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden befürworten eine flexiblere Regelung des Rodungersatzes. Damit kann den realen Verhältnissen in den Kantonen besser Rechnung getragen werden als mit der heutigen Regelung. Die teilweise Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs begrüssen wir als wirkungsvolle Massnahme. Die Streichung der Möglichkeit zur Leistung von Realersatz in anderen Gegenden, wie sie das geltende Recht in Art. 7 Abs. 2 vorsieht, lehnen wir hingegen ab. Unabhängig von dieser Gesetzesrevision sind Raumplanung und Waldschutz besser aufeinander abzustimmen.

## II. Ausgangslage

Die vorliegende parlamentarische Initiative ist eine Restanz aus der zurückgezogenen Initiative „Rettet den Schweizer Wald“ und der nicht zustande gekommenen Waldgesetzrevision von 2007/2008. Trotz der sonst widersprüchlichen Interessen, herrschte in der parlamentarischen Debatte Einigkeit darüber, dass im Bereich der Waldflächenpolitik Handlungsbedarf bestehe. Die vorliegende Initiative wurde von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats ausgearbeitet, um einige der festgestellten Defizite zu beheben. In Gebieten mit einer Zunahme der Waldfläche sollen Konflikte mit landwirtschaftlichen Vorrangflächen, ökologisch oder landschaftlich wertvollen Gebieten sowie dem Hochwasserschutz beseitigt werden. Als konkrete Massnahme steht die Flexibilisierung der Pflicht zum Rodungsersatz in den betroffenen Gebieten im Zentrum. Da diese allein die unerwünschte Zunahme der Waldfläche aber nicht verhindern kann, sind weitere Instrumente und Massnahmen vorgesehen, die der nachteiligen Ausdehnung des Waldes in Gebieten mit einer Zunahme der Waldfläche entgegenwirken. Zum Beispiel erhalten die Kantone die Möglichkeit, partiell eine statische Waldgrenze festzulegen. Die Gesamtwaldfläche in der Schweiz soll erhalten bleiben. Der im Waldgesetz verankerte Schutzgedanke wird damit nicht tangiert.

## III. Bemerkung zur Vorlage im Einzelnen

In Gebieten, in denen sich der Wald stark ausdehnt, entstehen Konflikte zwischen der Landwirtschaft, wertvollen Kulturlandschaften und dem Hochwasserschutz. Dass diese Konflikte mit der Vorlage bereinigt werden sollen, begrüssen wir. Die vorgeschlagenen Instrumente sind durchaus geeignet, den realen Verhältnissen in den Gemeinden Rechnung zu tragen. Mit einer Änderung der Waldflächenpolitik ist es aber nicht getan. Wie es auch die Kommission in ihrem erläuternden Bericht richtig sieht (unter 2.7.2), ist die Waldgesetzgebung im Sinne einer optimalen Ressourcennutzung besser mit der Raumplanung abzustimmen. Dabei ist – räumlich gesehen – insbesondere den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Kantonen mehr Beachtung zu schenken. Diese Forderungen sind im Rahmen der geplanten 2. Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) durchzusetzen.

Rodungersatz, Art. 7 Abs. 2

Die Kommission beabsichtigt mit der Änderung eine Flexibilisierung des Rodungersatzes und damit die bessere Berücksichtigung realer Verhältnisse. Die vorgeschlagenen Massnahmen ermöglichen eine pragmatische Vorgehensweise. Das begrüssen wir. Hingegen kritisieren wir die Streichung der heutigen Regelung in Absatz 2, ausnahmsweise auch Realersatz in einer anderen Gegend zu leisten.

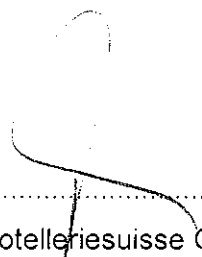
Damit wird die beabsichtigte Flexibilisierung gerade wieder eingeschränkt. Gebietsübergreifende Lösungen bieten mehr Flexibilität. Ausserdem sollte es den Kantonen überlassen bleiben, in Einzelfällen zu entscheiden, wo und gegebenenfalls mit welchen Instrumenten sie Rodungersatz leisten wollen.

Waldfeststellung, Art. 10 Abs. 2

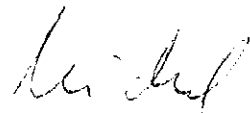
Die Vorlage sieht vor, dass in Gebieten mit unerwünschter Waldflächenzunahme neu eine statische Waldgrenze festgelegt werden kann. Wir begrüssen diese Massnahme. Sie ist ein geeignetes Mittel, um wirkungsvoll die Zunahme der Waldfläche zu verhindern. Ausserdem ermöglicht sie es dem Kanton, auf seine Bedürfnisse flexibel zu reagieren.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



hotelleriesuisse Graubünden  
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



Bündner Gewerbeverband  
Jürg Michel, Direktor



Handelskammer und  
Arbeitgeberverband Graubünden  
Dr. iur. Marco Ettisberger, Sekretär